



Vorentwurf des Bundesgesetzes über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVG)

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch

| | |
|--|---|
| Kanton <input type="checkbox"/> | Verband, Organisation, etc. <input checked="" type="checkbox"/> |
| Absender: Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände SAJV-CSAJ, Bern | |

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format zurücksenden an jugendschutz@bsv.admin.ch

Fragen

1. Mit dem Gesetz sollen Minderjährige vor Inhalten in Filmen und Videospielen geschützt werden, welche ihre Entwicklung gefährden können. Sind Sie mit der Stossrichtung des Gesetzes einverstanden?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Wir begrüßen eine Regelung auf nationaler Ebene und erkennen eine Verbesserung zum Status quo. Dabei stellt sich aber die Problematik, dass die vorgeschlagene Regelungen gerade die von Kindern und Jugendlichen meistgenutzten und beliebtesten Film- und Videoanbieter von internationalen Unternehmen (YouTube, Facebook, Netflix usw.), nicht betreffen. Ausserdem fehlt neben dem Einbezug der Branchenakteur*innen derjenige von Expert*innen aus dem Bereich Kinder und Jugendliche. Grundlegend vermissen wir an der Stossrichtung des Gesetzes den Fokus auf die Förderung der Medienkompetenz. Nur wenn Kinder und Jugendliche befähigt werden mit Filmen und Videospielen kritisch umzugehen, und dafür müssen sie damit in Berührung kommen dürfen, ist ihr Schutz wirklich und nachhaltig gewährleistet. Verbote und die Kriminalisierung der Kinder und Jugendlichen sind dabei nicht hilfreich. Aus diesen Gründen beurteilen wir das Gesetz insgesamt noch nicht als genügend wirkungsvoll.

2. Sind Sie mit dem Grundprinzip der Ko-Regulierung einverstanden?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Es ist sinnvoll, die Akteur*innen der Branche einzubeziehen. Diese haben aber primär kommerzielle Interessen und verfügen nicht über das jugendspezifische Fachwissen. Es ist daher nötig, dass Expert*innen aus dem Bereich Kinder/Jugend gleichberechtigt einbezogen werden und dass dies auf Gesetzesebene geregelt ist.

3. Heute werden bei den audiovisuellen Trägermedien im Handel lediglich bei den Altersstufen 16 und 18 Alterskontrollen durchgeführt. Zukünftig sollen beim Verkauf alle Altersstufen kontrolliert werden (Art. 6). Erachten Sie diese Massnahme als sinnvoll?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Eine Kontrolle aller Altersstufen ist aus unserer Perspektive kohärenter als die willkürliche Konzentration auf die beiden Altersstufen 16 und 18.

4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass Akteurinnen im Film- und Videospielebereich Minderjährigen einen Film oder ein Videospiel ohne Alterskontrolle zugänglich machen können, sofern sie in Begleitung einer volljährigen Person sind (vorbehalten sind Filme / Videospiele, welche erst ab 18 Jahren freigegeben sind). (vgl. Art. 6, Abs. 2). Begrüssen Sie diese Regelung?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Eine pragmatische Handhabung gerade im Bereich ausserschulischer Angebote ist begrüssenswert. Dennoch könnte diese Lockerung zu Missbräuchen führen (z. B. fremde Volljährige verschaffen Minderjährigen Zutritt zu Veranstaltung mit Film/Game über ihrer Alterskategorie).

5. Der Gesetzesentwurf will neu auch Anbieterinnen von Abruf- und Plattformdiensten in die Pflicht nehmen. Abrufdienste müssen neben der Alterskennzeichnung von Filmen und Videospielen über ein System zur Alterskontrolle sowie zur elterlichen Kontrolle verfügen (Art. 7). Bei den Plattformdiensten werden ein System zur Alterskontrolle sowie ein Meldesystem für Inhalte, welche nicht für Minderjährige geeignet sind, verlangt (Art. 18). Begrüssen Sie diese Massnahmen?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Es stellt sich die Frage, wie die Kontrolle durch die Eltern gewährleistet werden kann (Art. 7 Abs.2 lit.b). Weiter ist die Definition von Plattformdiensten unklar und entspricht nicht den existierenden Diensten/Anbietern. Es gibt Plattformen, die Filme und Games anbieten, aber keine, auf die Nutzer*innen Games und Filme hochladen können (Urheberrecht). Also ginge es in diesem Fall um Plattformen für selbstproduzierte Videos (YouTube), wobei unklar ist, ob diese im Gesetz mitgemeint sind.

6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass sich die bestehenden Akteurinnen im Bereich Film zu einer Jugendschutzorganisation zusammenschliessen und eine gemeinsame Jugendschutzregelung erlassen können, welche dann vom Bundesrat für verbindlich erklärt werden kann. Gleiches gilt auch für den Bereich Videospiele (vgl. Art. 8 und 9). Begrüssen Sie diese Massnahme?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Wichtig ist es, dass in den sogenannten „Jugendschutzorganisationen“ nebst den Branchenakteuren unbedingt auch Expert*innen (Psycholog*innen, Pädagog*innen, Sozialarbeiter*innen usw.) aus dem Bereich Kinder und Jugendliche vertreten sind, denn diese kennen die Zielgruppen besser und sind nicht nur mit Jugendschutz, sondern auch mit Jugendförderung und -partizipation vertraut. Auch Betreuungspersonen wie Eltern, Jugendarbeitende sowie die Kinder und Jugendlichen selbst sollten einbezogen werden.

7. Für den Film- und den Videospiegelbereich ist zukünftig je ein Altersklassifizierungssystem mit mind. fünf Altersstufen vorgesehen. Ein Film oder Videospiegel wird dabei standardmässig auf «ab 18 Jahren» festgesetzt, solange die Einstufung fehlt (Art. 11, Abs. 2, Bst. c). Stimmen Sie dieser Massnahme zu?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Eine feinere Klassifizierung ist auch kinder- und jugendpädagogischer Sicht nötig und sinnvoll. Bei fehlender Einstufung sollte aber eher ein Vermerk «nicht geprüft» gemacht werden. Ansonsten könnte Verwirrung und unnötige Prohibition entstehen.

8. Die Jugendschutzorganisationen sind angehalten, je eine Anlaufstelle für den Jugendschutz einzusetzen, welche Beanstandungen behandelt und Anfragen in Bezug auf den Jugendschutz bei Filmen und Videospiegeln beantwortet (Art. 12). Sind Sie mit dieser Massnahme einverstanden?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

9. Der Gesetzesentwurf sieht Tests vor, um zu prüfen, ob die Bestimmungen in der Praxis eingehalten werden (Art. 19 - 23). Stimmen Sie diesen Massnahmen zu?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

10. Der Gesetzesentwurf sieht eine Dreiteilung der Aufsicht zwischen den gegründeten Jugendschutzorganisationen, den Kantonen sowie dem BSV vor (vgl. Art. 24 - 26). Begrüssen Sie die vorgeschlagene Aufgabenteilung?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Eine Aufgabenteilung ist prinzipiell sinnvoll, nur sind die Einzelheiten dazu nicht geklärt. Die Jugendschutzorganisationen sollten die Umsetzung der Massnahmen kontrollieren, die Kantone die Aufsicht darüber haben. Dem BSV würde die Überprüfung der Regelungen obliegen. Eine Expert*innenkommission mit Fachleuten, Branchenakteur*innen und Behördenvertreter*innen könnte dabei beratend unterstützen.

11. Der Gesetzesentwurf sieht eine Kostenteilung zwischen den Akteurinnen in den Bereichen Film und Videospiele, den Anbieterinnen von Plattformdiensten, dem Bund und den Kantonen vor. Sie tragen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Kosten für den Vollzug des Gesetzes (vgl. Art. 30). Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Es ist dringend darauf zu achten, dass die gewinnorientierten Plattformen ausreichend in die Pflicht genommen werden und die einer Ko-Regulierung angemessene finanzielle Verantwortung übernehmen.

12. Bei Übertretungen sieht der Gesetzesentwurf Strafbestimmungen vor (vgl. Art. 32 – Art. 34). Sind sie mit diesen einverstanden?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

13. Haben Sie weitere Anmerkungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf?

ja nein

Bemerkungen:

Die Sicherstellung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes im Zusammenhang mit der Speicherung persönlicher Daten von Minderjährigen ist nicht nur in Bezug auf deren kommerzielle Nutzung zu gewährleisten. Art. 6 lit. b/c: Warum werden für Videospieldturniere spezielle Regelungen aufgestellt (c), obwohl solche schon für beide Bereiche festgelegt werden (b)? Generell sollen Regelungen zum Jugendmedienschutz nicht nur Massnahmen der «Abschirmung», sondern auch die Förderung der Medienkompetenz beinhalten. Das Verboten und Kriminalisieren ist nicht konstruktiv, denn Kinder und Jugendliche sollen vor allem den kritischen Umgang mit diesen Inhalten und Medien erlernen können, um letztendlich besser geschützt zu sein. Ausserdem dürfen Altersangaben und andere Kennzeichnungen nicht dazu führen, dass in den Familien und in der Gesellschaft Diskussionen und situativen Vereinbarungen ausgewichen wird. Eine adressat*innengerechte und kontinuierliche Information an alle Zielgruppen und die Öffentlichkeit zum Jugendmedienschutz ist bedeutend, auch insbesondere betreffend jener Plattformen, für welche <dieses Gesetz nicht greift (Filme auf YouTube ohne Alterskennzeichnung).